

## Vorlage 3.6

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

Vorlage für die Landessynode 1998

Änderung des Presbyterwahlgesetzes

Die Kirchenleitung legt der Landessynode 1998

den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Presbyterwahlgesetz)

mit der Bitte vor, den Entwurf als Kirchengesetz zu verabschieden.

Die Landessynode 1997 hatte zur Hauptvorlage „Ohne uns sieht eure Kirche alt aus. Kinder - Jugend - Kirche“, dort XII Nr. 4, folgenden Beschluß (Nr. 161 in Verbindung mit Nr. 153) gefaßt:

*„Die Landessynode beabsichtigt, das aktive Wahlalter auf 14 Jahre zu senken. Die Kirchenleitung wird gebeten, eine entsprechende Gesetzesänderung vorzubereiten. Dabei soll nicht auf das Alter bei Beginn des Wahlverfahrens, sondern auf das Alter am Tage der Wahl abgestellt werden.“*

Der weitere Wortlaut unter XII Nr. 4 bezieht sich nicht auf eine Änderung des Presbyterwahlgesetzes.

Zur Umsetzung dieses Beschlusses hat die Kirchenleitung nach Beteiligung des Kirchenordnungsausschusses am 19.03.1998 beschlossen, einen entsprechenden Entwurf zur Änderung des Presbyterwahlgesetzes einschließlich der Begründung und den Bedenken den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden mit der Bitte um beschlußmäßige Stellungnahme bis zum 31.08.1998 zu übersenden.

Der übersandte Änderungsentwurf hatte folgende Fassung:

„§ 1

*Wahlberechtigung*

*(1) Wahlberechtigt ist, wer*

*a) bei Beginn des Wahlverfahrens Gemeindeglied ist,*

*zum heiligen Abendmahl zugelassen ist,*

*zu den kirchlichen Abgaben beiträgt, soweit die Verpflichtung hierzu besteht,*

*und*

*b) am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet hat,*

*und*

*c) die Gemeindegliedschaft nicht bis zum Wahltag durch Kirchenaustritt verloren hat.*

*(2) Absatz 2 unverändert*

*(3) Absatz 3 unverändert“*

In § 1 Abs. 1 Buchstabe b Presbyterwahlgesetz (PWG) ist danach das Wahlalter für das aktive Wahlrecht von derzeit 16 auf 14 Jahre gesenkt; außerdem ist hinsichtlich dieses Alters auf den Wahltag und nicht mehr auf den Beginn des Wahlverfahrens abgestellt.

Im übrigen ist den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden folgendes dargestellt worden:

„Bereits mit dem Presbyterwahlgesetz vom 28.10.1994, in Kraft getreten am 1.1.1995, ist das Wahlalter für das aktive Wahlrecht von 18 auf 16 Jahre gesenkt worden. Nach der ersten Wahl aufgrund des Presbyterwahlgesetzes im Jahre 1996 ist von Kirchenkreisen und Kirchengemeinden wegen Erfahrungen mit jugendlichen Wahlberechtigten dringend gebeten worden, hinsichtlich der Vollen- dung des Wahlalters gesetzlich auf den Wahltag statt auf den Beginn des Wahl- verfahrens abzustellen.

Soweit ersichtlich haben bislang nur die Evangelische Kirche in Berlin-Branden- burg und die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau in ihren gesetzlichen Bestimmungen das Wahlalter für das aktive Wahlrecht auf 14 Jahre gesenkt. In beiden Fällen ist auf das Alter am Wahltag abgestellt worden. Darüber hinaus ist auch in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Wahlalter 16 Jahre) und in der Lippischen Landeskirche (Wahlalter 18 Jahre) das Alter am Wahltag maßgeblich.

Das Abstellen der Wahlberechtigung auf den Tag der Wahl entspricht zudem den vergleichbaren staatlichen Regelungen über die Wahlberechtigung (vgl. z. B. § 7 des Gesetzes über die Kommunalwahl im Lande NW - Kommunalwahlgesetz -). Beispiele für das Wahlalter 14 Jahre gibt es im staatlichen und kommunalen Be- reich, soweit ersichtlich, derzeit nicht.

Die Wahlberechtigungs Voraussetzungen werden in dem Änderungsentwurf ledig- lich hinsichtlich des Wahlalters an den Wahltag geknüpft. Hinsichtlich der übrigen Wahlberechtigungs Voraussetzungen soll der Beginn des Wahlverfahrens weiter- hin maßgeblich sein. Andernfalls wären weitere Gesetzesänderungen, insbeson- dere in § 16 PWG, erforderlich, um nach der Schließung des Wahlverzeichnisses laufend Streichungen und Ergänzungen des Wahlverzeichnisses vornehmen zu können. Ein solches Verfahren würde das Presbyterium erheblich belasten, zu- mal gem. § 23 PWG die in das Wahlverzeichnis eingetragenen Gemeindeglieder in geeigneter Weise zur Teilnahme an der Wahl einzuladen sind.

Außerdem muß bereits zu Beginn des Wahlverfahrens eine grundsätzliche Wahlberechtigung (vgl. § 1 Abs. 1 Buchstabe a PWG in der Entwurfsfassung) gegeben sein. Das Wahlverfahren beginnt mit dem ersten Tage der Auslegung des Wahlverzeichnisses (§ 13 PWG), in dem jede Kirchengemeinde von Amts wegen alle wahlberechtigten Gemeindeglieder aufzunehmen hat (§ 9 Abs. 1 PWG). Hält ein Gemeindeglied das Wahlverzeichnis für unrichtig - also insbesondere ein anderes Gemeindeglied für nicht wahlberechtigt -, so kann es innerhalb der Auslegungsfrist beim Presbyterium Einspruch einlegen (§ 15 Abs. 1 PWG). Da auf das Alter grundsätzlich kein Einfluß genommen werden kann, kann diese Wahlberechtigungsvoraussetzung prognostisch gestaltet werden. Hingegen kann hinsichtlich der übrigen grundlegenden Wahlberechtigungsvoraussetzungen (vgl. § 1 Abs. 1 Buchstabe a PWG in der Entwurfsfassung) nicht unterstellt werden, daß sie zum Wahltag hergestellt sein werden, zumal sie von Willenshandlungen der Personen abhängig sind. Würde hinsichtlich dieser Wahlvoraussetzungen ebenfalls an den Wahltag angeknüpft, so wären diesbezügliche Einsprüche kaum zu handhaben.

Problematisch erscheint die Herabsetzung des aktiven Wahlalters auf 14 Jahre besonders hinsichtlich der Wahlberechtigungsvoraussetzung „Zulassung zum heiligen Abendmahl“. Gemäß Art. 180 Abs. 1 Kirchenordnung (KO) kann die Zulassung zum Abendmahl denen erteilt werden, die über das Sakrament hinreichend unterrichtet worden sind und vor der Gemeinde oder in einer entsprechenden Feier ein Bekenntnis des Glaubens abgelegt haben.

Die Zulassung erfolgt gemäß Artikel 195 KO regelmäßig mit der Konfirmation. Gemäß § 10 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Ordnung des kirchlichen Unterrichts in der Evangelischen Kirche von Westfalen wird der für die Konfirmation vorgeschriebene kirchliche Unterricht während des 7. und 8. Schulbesuchsjahres durchgeführt. Hiernach werden die Jugendlichen regelmäßig erst mit 14 Jahren konfirmiert.

Somit sind in der Regel Jugendliche mit der Vollendung des 14. Lebensjahres mangels Konfirmation noch nicht wahlberechtigt. Hierauf wird bei der Führung des Wahlverzeichnisses (§ 9 PWG) zu achten sein, d. h. Jugendliche, die zwar 14 Jahre alt, aber noch nicht konfirmiert sind, werden aus dem Verzeichnis zu streichen sein.

Im Hinblick auf die obigen Ausführungen zu den Wahlvoraussetzungen gemäß § 1 Abs. 1 Buchstabe a PWG in der Entwurfsfassung wird noch darauf hingewiesen, daß ein Wahlberechtigter, der am oder kurz vor dem Wahltag 14 Jahre alt wird, wegen der Zulassung zum heiligen Abendmahl zu Beginn des Wahlverfahrens zu diesem Zeitpunkt - also mit ca. 13 ½ Jahren - bereits konfirmiert sein müßte.

Eine Anpassung des Konfirmationstermins im Hinblick auf die Wahl der Presbyterinnen und Presbyter erscheint ebenfalls problematisch. Mindestens ebenso problematisch erscheint die Möglichkeit, den Beginn der Wahl zum Presbyterium zielorientiert zeitlich hinter die Konfirmation zu verlegen, da das Wahlverfahren auf die Konstituierung des Presbyteriums zu einem bestimmten Zeitpunkt abgestellt ist und dieser sich letztlich an der im November stattfindenden Landessynode orientiert.

Abschließend muß auch noch auf das Problem der praktischen Umsetzung hingewiesen werden. Bisher ist bei der technischen Erstellung der Wahlverzeichnisse durch das Rechenzentrum die Zulassung zum heiligen Abendmahl kein Erstellungskriterium gewesen. Bei einem Wahlalter von 18 Jahren, auch noch bei einem Wahlalter von 16 Jahren, konnte die bereits erfolgte Konfirmation als Regelfall der Zulassung zum heiligen Abendmahl unterstellt werden. Wie aufgezeigt, würde dies bei einem Wahlalter von 14 Jahren grundsätzlich nicht gelten.

*Das neue „Einheitliche Meldewesen in der EKvW“ wird zwar erlauben, die Konfirmation als Kriterium bei der Erstellung des Wahlverzeichnisses zu berücksichtigen; es müßten allerdings alle früheren Konfirmationen auf der Grundlage der noch nicht per elektronischer Datenverarbeitung geführten Kirchenbücher noch erfaßt werden. Diesbezüglich stellt sich die Frage, ob die Kreiskirchenämter oder ggf. die Kirchengemeinden in der derzeitigen finanziellen und personellen Ausstattung die Nacherfassung vor der nächsten Wahl der Presbyterinnen und Presbyter leisten können.“*

Von den Kirchenkreisen haben 12 für und 18 gegen den vorgelegten Gesetzentwurf gestimmt. Drei Kreissynoden haben Änderungsvorschläge unterbreitet. Der Änderungsvorschlag der Kreissynode Hagen lautet: "Das aktive Wahlrecht zur Presbyterwahl sollte von der Zulassung zum Heiligen Abendmahl abhängig gemacht werden." Nach dem Änderungsvorschlag der Kreissynode Schwelm soll wahlberechtigt sein, wer am Wahltag das 15. Lebensjahr vollendet hat. Die Kreissynode Arnsberg hatte bei der Kirchenleitung beantragt, daß erst die Landessynode 1999 die Änderung des Presbyterwahlgesetzes behandelt.

Hinsichtlich der Abstimmung des Wahlalters auf den Wahltag statt auf den Beginn des Wahlverfahrens (wie bisher) liegen aus 6 bzw. 7 Kirchenkreisen Zustimmungen trotz grundsätzlicher Ablehnung des Gesetzentwurfes vor. Hinzuzurechnen sind die 12 Zustimmungen zu dem Gesetzentwurf, da sie auch die Zustimmung zum Wahlalter am Wahltag beinhalten. Im übrigen ist aber nicht sicher festzustellen, ob umgekehrt die Ablehnungen des Gesetzentwurfes auch die Ablehnung der Abstimmung des Wahlalters auf den Wahltag bedeuten. Einige Kreissynoden haben nur die Herabsetzung des Wahlalters abgelehnt, so daß insbesondere bei diesen Kirchenkreisen eine Ablehnung des Wahlalters am Wahltag nicht unterstellt werden kann.

Das Pädagogische Institut hat eine eigene Stellungnahme und eine Stellungnahme der Beauftragten der Kirchenkreise für den kirchlichen Unterricht übersandt, die vollinhaltlich übereinstimmen. Danach wird der Beschluß der Landessynode 1997 bezüglich der Herabsetzung des Wahlalters auf das 14. Lebensjahr grundsätzlich begrüßt. Da die hiermit als erforderlich angesehenen Änderungen der Kirchenordnung jedoch auch auf die „Funktion der Konfirmation“ auswirkten, wünscht das Pädagogische Institut die Umsetzung des Beschlusses der Landessynode 1997 erst nach Änderung der Kirchenordnung unter Beteiligung des Pädagogischen Institutes bis zur Landessynode 2001.

Die Stellungnahmen der Kirchenkreise und des Pädagogischen Institutes werden dem zuständigen Tagungsausschuß der Landessynode als Unterlagen für seine Beratung zur Verfügung stehen.

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 17. September 1998 beschlossen, der Landessynode 1998 folgenden Beschlußvorschlag vorzulegen:

*„Aufgrund der Stellungnahmen der Kirchenkreise und des Pädagogischen Institutes zum Entwurf zur Änderung des Presbyterwahlgesetzes wegen Herabsetzung des Wahlalters soll das Wahlalter für das aktive Wahlrecht von derzeit 16 Jahren nicht herabgesetzt werden. Hinsichtlich des Wahlalters soll jedoch zukünftig auf den Wahltag und nicht mehr auf den Beginn des Wahlverfahrens abgestellt werden.“*

Aus der Umsetzung dieses Beschlußvorschlages ergibt sich der nachfolgende Text des Änderungsgesetzes:

Kirchengesetz  
zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des  
Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Presbyterwahlgesetz)  
Vom ... November 1998

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Presbyterwahlgesetzes**

Das Kirchengesetz betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Presbyterwahlgesetz) vom 28.10.1994 (KABl. 1994, S. 203) wird in § 1 Abs. 1 wie folgt geändert:

§ 1

Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt ist, wer

a) bei Beginn des Wahlverfahrens Gemeindeglied ist,  
zum heiligen Abendmahl zugelassen ist,

zu den kirchlichen Abgaben beiträgt, soweit die Verpflichtung hierzu besteht,

und

b) am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet hat,

und

c) die Gemeindegliedschaft nicht bis zum Wahltag durch Kirchenaustritt verloren hat.

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.